

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Rheinbrücken im LEP III

Die **Kleine Anfrage 642** vom 29. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Im LEP III ist auf Seite 120 unter Punkt 3.6.1.5 Brückeninfrastruktur (GVBl. 1995 S. 265) die Rede von einem Neubau Rheinbrücke Bingen – Rüdesheim und von einem Neubau Bahnbrücke bei Bingen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung diese Tatsache?
2. Welche der beiden Brücken hatte bzw. hat bei der Landesregierung Vorrang?
3. Welche Klassifizierung haben die beiden Brücken im LEP III?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2007 wie folgt beantwortet:

Das von der Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsprogramm (LEP) III basiert auf planerischen Grundlagen, die vor 1995 erstellt worden sind. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen erfolgt derzeit eine Fortschreibung im Rahmen des LEP IV, das im Entwurf vorliegt.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Berücksichtigung des Neubaus einer Rheinbrücke Bingen – Rüdesheim und des Neubaus einer Bahnbrücke bei Bingen im LEP III beruht auf den damals erkennbaren verkehrlichen Entwicklungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das LEP III enthält keinen Vorrang für eine der beiden Brücken, wie in Frage 2 formuliert. Vielmehr sind beide Brücken (LEP III, Kapitel 3.6.1.5 „Brückeninfrastruktur“) als „Grundsätze“ genannt. Die textliche Darstellung im LEP III unterscheidet generell in Ziele (Z) und Grundsätze (G). Während die Ziele einer Abwägung entzogen und bindend sind, unterliegen „Grundsätze“-Vorhaben einer Abwägung auf den weiteren Planungsebenen.

Hendrik Hering
Staatsminister

